

Stamblatt

Prozesseigentümer	Gleason-Pfauter Maschinenfabrik GmbH – Abteilung Supply Chain	
Anwendungsbereich	<input checked="" type="checkbox"/> Internes Dokument	<input checked="" type="checkbox"/> Externes Dokument
Ziel / Zweck	Ziel ist es, eine beschädigungsfreie Anlieferung der Ware, sowie die Sicherstellung eines störungsfreien Materialflusses zu gewährleisten.	

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Grundsätzliches	2
2	Verpackung	2-3
2.1	Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsmaterialien	4
3	Ladungsträger	4
4	Korrosionsschutz	4
5	Kennzeichnung	5
6	Export / Überseetransporte	5
7	Mitgeltende externe Dokumente	5

Datum:	Erstellt / aktualisiert: 21.05.2026	Geprüft: 21.05.2026	Freigegeben: 02.06.2026
Name / Abteilung:	B. Gundlack / Qualität	K. Karapanagiotidis / Logistik	A. Glöckl / Supply Chain

Dieses Dokument ist nur in digitaler Version gültig!

1 Grundsätzliches

Es wird angenommen das alle geltenden Vorschriften der EU, sowie Länderspezifisch eingehalten werden.

Sinn der Anweisung ist es den Transport und die längerfristige Lagerung durch entsprechende Verpackung zu gewährleisten.

Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt.

2 Verpackung

Die gewählte Verpackungsmethode muss den Anforderungen der zu verpackende Ware entsprechen (§§407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden.

Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten dem Einsatzzweck genügende und ressourcenschonende Verpackungen verwendet werden.

Zusätzlich müssen die Teile gegen Stöße und weitere Transportschäden gesichert werden. Zum Beispiel durch Einsatz von Verpackungspapier, Kartonagen, Kisten, etc. Diese Teile können korrosionsgeschützt in z.B. Bläschenfolie verpackt werden.

Die Produkte müssen gemäß den Richtlinien zur Ladungssicherung VDI 2700 auf den Ladungsträgern ausreichend mit Bänderungen gesichert werden.

Wenn erforderlich müssen z. B. Schwerpunktaufkleber, Kopflastigkeit, Aufrechtverladungsaufkleber, nicht belasten, Stapeln verboten, u. a. angebracht werden. Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung sowie schriftliche Freigabe seitens Gleason-Pfauter Maschinenfabrik notwendig.

Datum:	Erstellt / aktualisiert: 21.05.2026	Geprüft: 21.05.2026	Freigegeben: 02.06.2026
Name / Abteilung:	B. Gundlack / Qualität	K. Karapanagiotidis / Logistik	A. Glöckl / Supply Chain

Dieses Dokument ist nur in digitaler Version gültig!

Bei der Verpackung und Anlieferung ist zu beachten, dass:

- Die Teile einzeln verpackt und mit Materialnummer versehen sind.
- Die Materialnummern auf der Verpackung oder lose in der Verpackung zu finden sind.

Falsch:

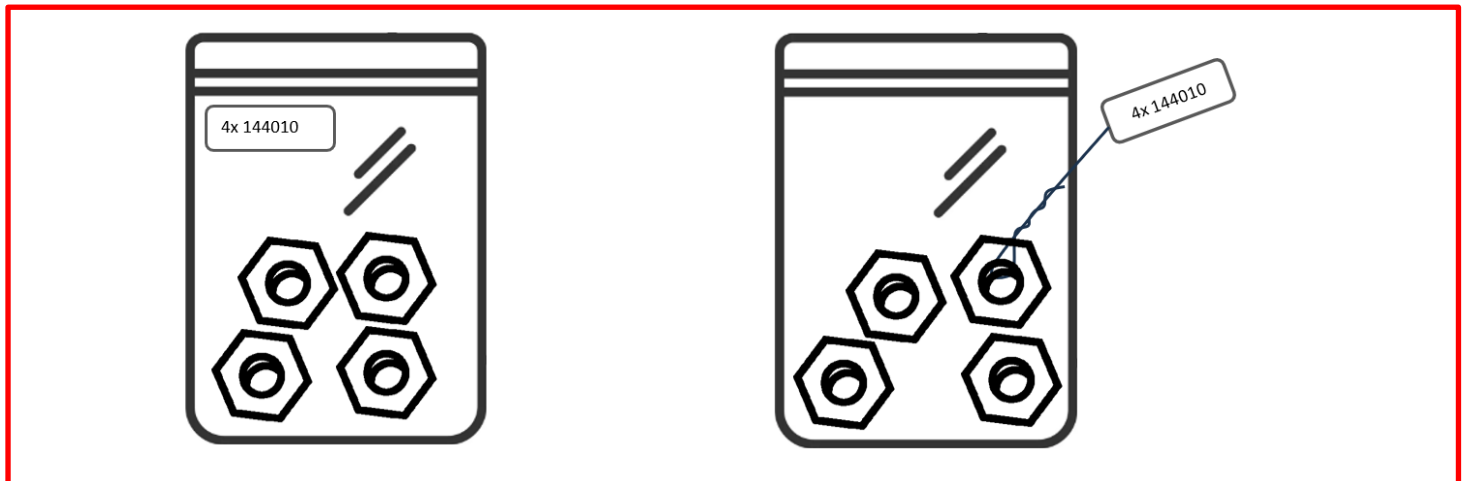
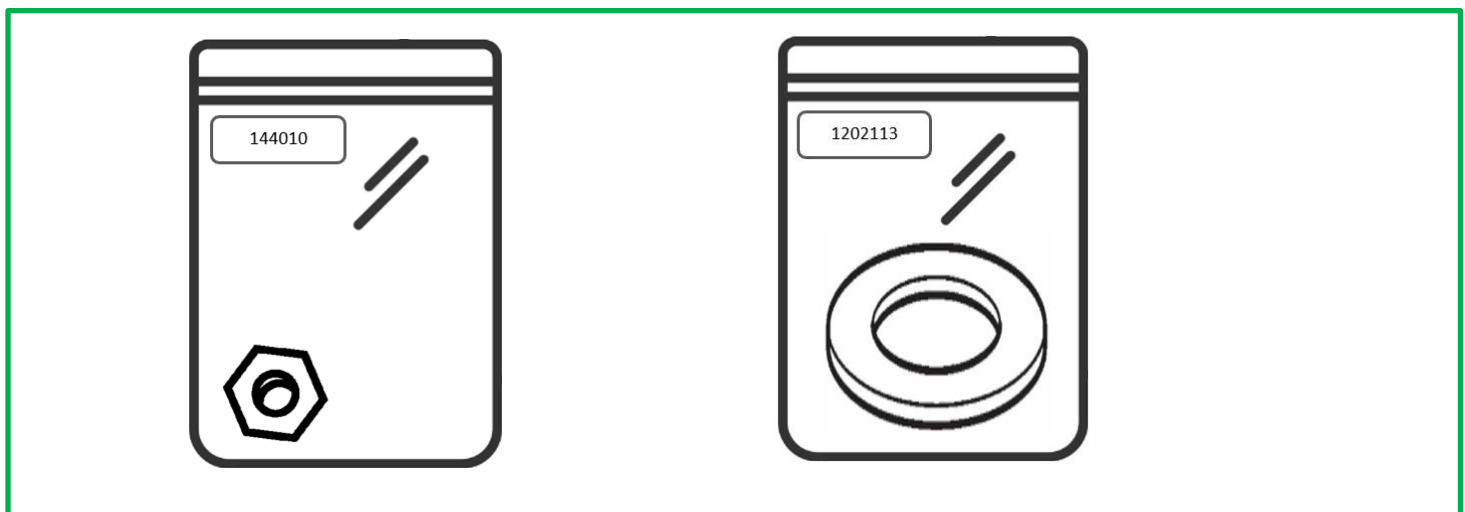


Bild links: Vier Stück in einer Packung

Bild rechts: Materialnummer mit Draht an der Ware befestigt, vier Stück in einem Beutel.

Richtig:



Ein Stück in der Verpackung, Materialnummer auf der Tüte

- Schüttgut darf in größerer Anzahl in den Tüten angeliefert werden, jedoch nur eine Sorte pro Tüte. Die Materialnummer ist auch hier auf der Tüte oder lose in der Tüte ersichtlich.
- Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen
- Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken.
- Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung muss gewährleistet sein.

Datum:	Erstellt / aktualisiert: 21.05.2026	Geprüft: 21.05.2026	Freigegeben: 02.06.2026
Name / Abteilung:	B. Gundlack / Qualität	K. Karapanagiotidis / Logistik	A. Glöckl / Supply Chain

Dieses Dokument ist nur in digitaler Version gültig!

2.1 Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsmaterialien

Alle eingesetzten Verpackungen und Verpackungsmaterialien müssen die geltenden gesetzlichen sowie umweltrelevanten Anforderungen erfüllen. Insbesondere sind die Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und umzusetzen.

Lieferanten sind verpflichtet, Verpackungslösungen regelmäßig hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen, Nachhaltigkeit und Recyclingfähigkeit zu überprüfen und entsprechende Nachweise bereitzustellen.

Ziel ist die kontinuierliche Reduzierung von Verpackungsabfällen sowie die Förderung nachhaltiger und recyclingfähiger Verpackungslösungen.

3 Ladungsträger

Die Größe des Ladungsträgers muss der zu verpackende Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen muss die Palette der Länge des Teils entsprechen, es darf nichts überstehen.

Ausreichende Transportsicherung ist unumgänglich. Schäden durch Verrutschen oder Reiben müssen vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass Kanten durch geeignetes Polstermaterial geschützt sind.

Zudem muss, sofern nicht anders händelbar, das verpackte Material mit geeignetem Mittel aufnehmbar sein (Stapler, Hubwagen, etc.)

4 Korrosionsschutz

Korrosionsempfindliche Teile sind für die Dauer des Transports und der Lagerung (mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten) in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken. Die Art des verwendeten Korrosionsschutzmaterials richtet sich nach der Empfindlichkeit des Packguts, den Transportbedingungen, der Dauer des Transports, der Lagerung und den Lagerungsbedingungen.

Vor Beginn der Konservierung müssen alle metallisch blanken Oberflächen, innen und außen, frei von jeglichen Korrosionsansätzen sein. Ungeschützte Oberflächen sollten nur mit sauberen Handschuhen (chloridfrei) angefasst werden. Flüssig vorkonservierte Oberflächen sind ebenfalls nicht mit bloßen Händen zu berühren.

Bauteile, die außen lackiert oder mit anderen Beschichtungen korrosionsgeschützt sind, können wahlweise auch herkömmlich eingepackt werden.

Geriffelte Flächen dürfen nicht konserviert werden.

Generell gilt: blankes Metall muss konserviert angeliefert werden.

Datum:	Erstellt / aktualisiert: 21.05.2026	Geprüft: 21.05.2026	Freigegeben: 02.06.2026
Name / Abteilung:	B. Gundlack / Qualität	K. Karapanagiotidis / Logistik	A. Glöckl / Supply Chain

Dieses Dokument ist nur in digitaler Version gültig!

5 Kennzeichnung

Im Allgemeinen müssen die Teile entsprechend gelabelt sein mit:

- **Lieferantenname**
- **Bestellnummer**
- **Netzplan**
- **Eigene Materialnummer**
- **GPM-Materialnummer**
- **Revisionsstand des Fertigen Materials**
- **Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels.**
- **Übergeordnete Materialnummer (falls vorhanden)**

Die Materialnummern müssen sich auf der Verpackung oder lose in der Verpackung befinden. Bei prüfpflichtigen Teilen muss, das dem Teil zugehörige Prüfprotokoll der Verpackung beigelegt werden.

6 Export / Überseetransporte

Export und Überseetransporte müssen der HPE-Verpackungsrichtlinie (Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.) entsprechen.

7 Mitgeltende externe Dokumente

- PPWR ([Regulation - EU - 2025/40 - EN - PPWR - EUR-Lex](#))
- HPE-Verpackungsrichtlinie

Datum:	Erstellt / aktualisiert: 21.05.2026	Geprüft: 21.05.2026	Freigegeben: 02.06.2026
Name / Abteilung:	B. Gundlack / Qualität	K. Karapanagiotidis / Logistik	A. Glöckl / Supply Chain

Dieses Dokument ist nur in digitaler Version gültig!